

<b>RICHTLINIE 2006/48/EG</b> (es sei denn RL 2006/49/EG ist explizit genannt)	<b>KURZBEZEICHNUNG</b>	<b>BESCHREIBUNG</b>	<b>UMSETZUNG IN FL</b>
<b>Qualifizierte Beteiligungen ausserhalb des Finanzsektors</b>			
Art. 122 Abs. 1	Spezielle Behandlung von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen	Mitgliedstaaten können bestimmte Versicherungsunternehmen sowie Rückversicherungsunternehmen von den allgemeinen Beschränkungen für qualifizierte Beteiligungen ausnehmen.	Nein Art. 120 ERV
Art. 122 Abs. 2	Alternative - Abzug	Mitgliedstaaten können vorsehen, die allgemeinen Beschränkungen für qualifizierte Beteiligungen nicht anzuwenden, wenn die über die genannten Grenzen hinausgehenden qualifizierten Beteiligungen von den Eigenmitteln abgezogen werden.	Ja Art. 120 Abs. 4 ERV zusammen mit Art. 8 Abs. 2 BankG